

Es wird beschlossen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW – in der zurzeit geltenden Fassung - die Straße „Vorm Hülsen“, Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 118, Flurstücke 47, 145, 146 und Teil aus 12 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.